

## Satzung

**über eine Veränderungssperre Nr. 133/04 C „Dachau-Ost - Südlich Erich-Ollenhauer-Straße, westlich  
Alte Römerstraße, nördlich Schleißheimer Straße“  
für den Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 133/04  
vom 24.11.2004**

Die Große Kreisstadt Dachau erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### § 1

#### Ziel und Zweck der Satzung

Die Große Kreisstadt Dachau hat am 26.10.2004 einen Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das gesamte Stadtgebiet gefasst. Ziel und Zweck der Planung ist eine möglichst geringe Belastung der Bevölkerung durch „Mobilfunkemissionen“. Gleichzeitig soll eine möglichst effiziente, flächendeckende Versorgung des Stadtgebietes mit Mobilfunkleistungen sichergestellt werden. Grundlage der Planung ist das von der Stadt in Auftrag gegebene Mobilfunkkonzept. Zur Sicherung dieser Planung wird für den Bereich Dachau-Ost - Südlich Erich-Ollenhauer-Straße, westlich Alte Römerstraße, nördlich Schleißheimer Straße eine Veränderungssperre (Nr. 133/04 C) angeordnet.

### § 2

#### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan vom 16.11.2004, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Das ca. 362,7 Hektar große Gebiet ist in diesem Lageplan mit einer gestrichelten Linie umrandet dargestellt.

### § 3

#### Verbote und Ausnahmen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt werden und bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulicher Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.
3. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### § 4

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt spätestens nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, wenn sie nicht gemäß §17 BauGB verlängert wird. Sie tritt zudem außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das Satzungsgebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Dachau, den 24.11.2004

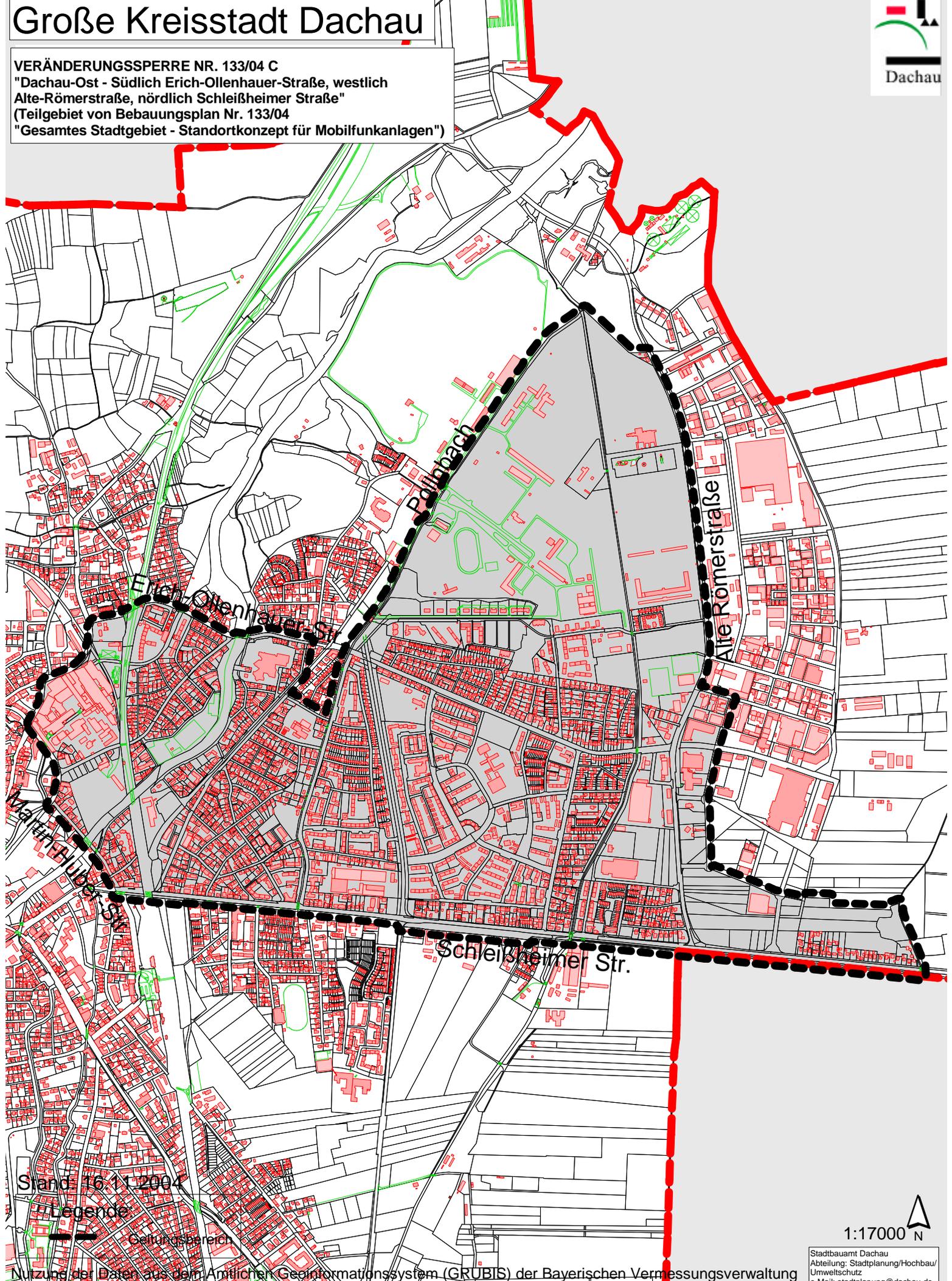
Peter Bürgel  
Oberbürgermeister

Dienstsigel

# Große Kreisstadt Dachau



VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 133/04 C  
"Dachau-Ost - Südlich Erich-Ollenhauer-Straße, westlich  
Alte-Römerstraße, nördlich Schleißheimer Straße"  
(Teilgebiet von Bebauungsplan Nr. 133/04  
"Gesamtes Stadtgebiet - Standortkonzept für Mobilfunkanlagen")



Stand: 16/1/2004

Legende

Geltungsbereich

Nutzung der Daten aus dem Amtlichen Geoinformationssystem (GRUBIS) der Bayerischen Vermessungsverwaltung

1:17000 N

Stadtbauamt Dachau  
Abteilung: Stadtplanung/Hochbau/  
Umweltschutz  
e-Mail: stadplanung@dachau.de